

AHV-Beitragspflicht: Arbeitgebende

Was gehört zum massgebenden Lohn?

Diese Tabelle listet nach Stichwörtern von A wie Arbeitslohn bis Z wie Zulage auf, was AHV-pflichtig ist und was nicht.

Stichwort	Massgebender Lohn	Kein massgebender Lohn
Arbeitslohn	Stunden-, Tag-, Wochen-, Monatslohn; Stück-, Akkord- und Prämienlohn; Prämie und Entschädigung für Überzeitarbeit, Nachtarbeit und Stellvertreterdienst	
Zulage	Orts- und Teuerungszulage	Familienzulagen im orts- und branchenüblichen Rahmen
Arbeitsweg, Verpflegung, Wohnungswechsel	Entschädigungen für die normalen Fahrtkosten für den Arbeitsweg und für die üblichen Verpflegungskosten	Umzugsentschädigung bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel
Kost, Logis, Dienstauto	Regelmässige Naturalbezüge wie Verpflegung und Unterkunft, Privatbenützung von Dienstauto, Dienstwohnung usw.	
Prämie, Geschenk	Gratifikation, Dienstaltersgeschenk, Treue- und Leistungsprämien, Prämien für Verbesserungsvorschläge	Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke, Naturalgeschenke unter CHF 500.00 im Jahr; Anerkennungsprämien bis zu CHF 500.00 für das Bestehen von beruflichen Prüfungen, Zuwendungen anlässlich eines Betriebsjubiläums (frühestens 25 Jahre nach der Gründung, dann alle 25 Jahre)
Mitarbeiteraktien	Vergünstigung bei Bezug von Mitarbeiteraktien und anderen Beteiligungsrechten	

AHV-Beitragspflicht: Arbeitgebende

Gewinnanteil	Gewinnanteil von Arbeitnehmenden, soweit er den Zins einer Kapitaleinlage übersteigt	
Trinkgeld	Bedienungs- und Trinkgelder, soweit sie ein wesentlicher Lohnbestandteil sind	
Provision, Kommission	Provisionen und Kommissionen	
Tantiemen, Entschädigungen, Sitzungsgelder	Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung und der geschäftsführenden Organe	
Behördenmitglieder	Einkommen von Behördenmitgliedern von Bund, Kantonen und Gemeinden	
Privatdozentinnen, Privatdozenten	Honorare von Privatdozentinnen und Privatdozenten und ähnlich besoldeten Lehrkräften	
Krankheit, Unfall, Invalidität, Tod	Lohnfortzahlungen infolge Krankheit oder Unfall	Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität
	Taggelder der IV oder Militärversicherung	
		Beiträge der Arbeitgeber an die Kranken- und Unfallversicherungen ihrer Arbeitnehmenden, sofern sie die Prämien direkt an die Versicherung bezahlen und alle Arbeitnehmenden gleich behandeln
		Zuwendungen beim Tod von Angehörigen von Arbeitnehmenden oder an deren Hinterlassene

AHV-Beitragspflicht: Arbeitgebende

		Beiträge der Arbeitgeber an Arzt-, Arznei-, Spital- und Kurkosten, sofern diese nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt sind und sofern alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden
Militär, EO, Mutterschaftsentschädigung, Sold, Kurse	Lohnfortzahlungen und Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft	Militärsold und Funktionsvergütung des Zivilschutzes, Taschengeld für Zivildienstleistende, soldähnliche Vergütungen in Kursen für Jungschützenleiterinnen und -leiter
Feuerwehr	Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, die die Feuerwehr freiwillig erbringt	Sold der Milizfeuerwehrleute bis jährlich CHF 5000.00 für Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfall-Einsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) entsprechend der steuerrechtlichen Regelung (Art. 24 Bst. fbis DBG)
Beiträge an AHV, IV, EO und ALV	Von Arbeitgebern bezahlte Arbeitnehmerbeiträge an AHV, IV, EO und Arbeitslosenversicherung	Von Arbeitgebern bezahlte Arbeitnehmerbeiträge auf Naturalleistungen und Globallöhne
Steuern	Von Arbeitgebern bezahlte Steuern	
Ferien, Feiertage	Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Ferienzuschläge	
Abgangsentschädigung	Abgangsentschädigungen und freiwillige Vorsorgeleistungen, sofern sie eine bestimmte Grenze überschreiten. Die Ausgleichskasse beurteilt den Einzelfall.	
Arbeitslosigkeit, Insolvenz	Taggelder der ALV und Insolvenzentschädigungen	

AHV-Beitragspflicht: Arbeitgebende

Kurzarbeit, schlechtes Wetter

Ausfallender Lohn während Kurzarbeit oder Arbeitseinstellung wegen schlechten Wetters im Sinne der ALV

Berufliche Vorsorge

Reglementarische Leistungen von Pensionskassen, wenn die Begünstigten bei Eintritt des Vorsorgefalls oder bei Auflösung der Vorsorgeeinrichtung die Leistungen persönlich beanspruchen können

Von Arbeitgebern übernommene laufende Beiträge oder Einkaufsbeiträge der Arbeitnehmenden, wenn die Übernahme in Reglement oder Statuten der Vorsorgeeinrichtung nicht vorgeschrieben ist

Reglementarische Beiträge der Arbeitgeber an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen

Stipendien

Stipendien und ähnliche Zuwendungen, sofern sie nicht aus dem Arbeitsverhältnis fliessen oder die Arbeitgeber nicht über das Arbeitsergebnis verfügen können
